

## **BGer 9C\_35/2012 vom 30. Januar 2012**

Bundesgericht, 2012-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_35\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_35_2012)

FR: TF 9C\_35/2012 du 30 janvier 2012

IT: TF 9C\_35/2012 del 30 gennaio 2012

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_35/2012

Urteil vom 30. Januar 2012

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Traub.

Verfahrensbeteiligte

P. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Beratungsstelle X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 4, 9100 Herisau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 21. September 2011.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 12. Januar 2012 gegen den Entscheid des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 21. September 2011,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung enthalten muss, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass aus der Begründung mithin ersichtlich sein muss, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird ( BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 131 II 449 E. 1.3 S. 452),

dass insbesondere die blosser Berufung auf Arztberichte, mit denen sich die Vorinstanz auseinandergesetzt hat, den Anforderungen an eine sachbezogene Begründung nicht genügt (statt vieler: Urteil 8C\_299/2011 vom 10. Mai 2011),

dass die Rechtsschrift keine genügende Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Schlussfolgerung enthält, die Verwaltung habe den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hinsichtlich des massgebenden Beurteilungszeitraums bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens (strittige Verfügung vom 25. November 2010; vgl. BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220) ausreichend und zutreffend abgeklärt ( Art. 43 Abs. 1 ATSG ),

dass der Beschwerdeführer sich vielmehr auf appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung beschränkt (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246), welche Letztere das Bundesgericht nur dann nicht bindet, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ),

dass er insbesondere nicht dartut, inwiefern aus seiner Hospitalisierung im Jahr 2011 (Austrittsbericht des Psychiatrischen Zentrums Y. \_\_\_\_\_ vom 5. Mai 2011) Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand im massgebenden Beurteilungszeitraum hätten gezogen werden müssen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in dieser Verfahrenslage kein Raum für Weiterungen irgendwelcher Art besteht, namentlich auch nicht für die vom Beschwerdeführer beantragten Zeugenbefragungen (zur Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162),

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht Appenzell Ausserrhoden und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. Januar 2012

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Traub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.